

Vertrag zum SemesterTicket NRW

Präambel

Im Bestreben

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

wird zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

– vertreten durch den Allgemeinen Studierenden-Ausschuss (AStA) –
im Folgenden „*Studierendenschaft*“ genannt,

und der

Essener Verkehrs-AG, Zweigertstr. 34, 45130 Essen

– vertreten durch die Vorstände –

im Folgenden „*EVAG*“ genannt,

und der

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Mülheimerstraße 72-74, 47057 Duisburg

– vertreten durch die Vorstände –

im Folgenden „*DVG*“ genannt,

und der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen

– vertreten durch die Vorstände –

im Folgenden „*VRR*“ genannt,

sowie dem

KompetenzCenter Marketing NRW, c/o Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS),

Krebsgasse 5-11, 50667 Köln

– vertreten durch die VRS-Geschäftsführung –

im Folgenden „*KCM*“ genannt,

der folgende

Vertrag zum SemesterTicket NRW

geschlossen.

Gemäß der Übereinkunft aller in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und -gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmen ist das **SemesterTicket NRW** Bestandteil des NRW-Tarifs.

1 Gegenstand

- a) Die Universität Duisburg-Essen ist Hochschule im Sinne des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes. Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erwirbt in Ergänzung zum bestehenden regionalen SemesterTicket – hier dem des VRR – für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden und Inhaber des bestehenden regionalen SemesterTicket zusätzlich das **SemesterTicket NRW**. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum **SemesterTicket NRW** ist eine 100%ige Abnahme des **SemesterTickets NRW** für alle Ersthörer.
- b) Studierende, die nicht Inhaber des regionalen SemesterTickets – hier dem des VRR – sind, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein **SemesterTicket NRW** und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung.
- c) Das **SemesterTicket NRW** ist in Verbindung mit einem regionalen SemesterTicket – hier dem des VRR – im Zeitraum des jeweiligen
 - **Sommersemesters (SS)**
Universitäten und Kunsthochschulen vom 1. April bis 30. September
Fachhochschulen vom 1. März bis 31. August
 - **Wintersemesters (WS)**
Universitäten und Kunsthochschulen vom 1. Oktober bis 31. März
Fachhochschulen vom 1. September bis 28./29. Februarfür beliebig viele Fahrten gültig.
- d) Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs (Anlage 1), dort insbesondere die Tarifbestimmungen für das **SemesterTicket NRW**, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Fahrausweise

- a) Die Studierendenschaft wirkt darauf hin, dass das mit den Vertragspartnern vereinbarte vertriebliche Verfahren durch die Hochschulverwaltung umgesetzt wird.
- b) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung und das vertragsschließende Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z.B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenerhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb und zur/zum Datensicherheit/-schutz.
- c) Als Fahrausweis gilt ein über das T2P-Verfahren erstelltes, separates Ticket mit dem Auf- oder Eindruck „**SemesterTicket NRW**“, mit integriertem NRW-Logo, der Hochschulbezeichnung, den persönlichen Daten der Studierenden und der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit (Muster: Anlage 2).
- d) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung hält alle zur Ticketerstellung erforderlichen Daten in elektronischer Form vor. Diese Daten beinhalten Informationen zur Bezugsberechtigung und alle erforderlichen persönlichen Daten der Studierenden.
- e) Der Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) als Nachweis anerkannt. Zudem gilt es nur in Verbindung mit dem regionalen SemesterTicket sofern es als separates **SemesterTicket NRW** ausgegeben wird.

- f) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung weist die Studierenden im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages (vgl. § 4) auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hin und zieht die Fahrtberechtigung ein.
- g) Die Fahrausweise sind bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorzuzeigen. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden. Tickets, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, berechtigen nicht zur Fahrt und können eingezogen werden. Hierauf hat die Studierendenschaft ausdrücklich hinzuweisen.

3 Preis

- a) Der Preis des **SemesterTickets NRW** beträgt pro Semester und berechtigten Studierenden für das
 - WS 2008/2009 35,30 Euro
 - SS 2009 37,10 Euro
 - WS 2009/2010 37,10 Euro(inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
- b) Nach Ablauf des WS 2009/2010 wird der Preis angepasst.
- c) Ein Vorschlag für Preisanpassungen wird den Vertragspartnern bis zum 01.02. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres unterbreitet. Die Neufestsetzung ist der Studierendenschaft jeweils bis zum 01.04. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres mitzuteilen. Als Vertragsjahr im Sinne dieser Regelung sind ein Sommer- und das anschließende Wintersemester zu sehen.

4 Fahrgelderstattung

Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Belege der Hochschulverwaltung für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des **SemesterTicket NRW** ein Sechstel des gezahlten Betrages in Abzug zu bringen.

5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- a) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft aufgeschlüsselt je Standort ein Betrag in Höhe des unter § 3 genannten Preises für ein Semester an das entsprechende Verkehrsunternehmen zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- b) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums berechnet, sofern keine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des **SemesterTickets NRW** multipliziert.
- c) Der so beanspruchte Fahrgeldbetrag ist in 6 gleichen Raten
 - das erste Sechstel jeweils zum 15.03./15.04. bzw. 15.09./15.10. eines jeden Jahres
 - die folgenden Sechstel jeweils zum 03. der nachfolgenden Monate des Semesters

fällig. Der Fahrgeldbetrag ist auf das hierzu von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen benannte Konto unter dem Stichwort „**SemesterTicket NRW**“ sowie Nennung des Semesters, der entsprechenden Rate und dem Namen der Hochschule zu zahlen:

Kontoinhaber: Essener Verkehrs-AG
Kontonummer: 202 200
Bankleitzahl: 360 501 05
Geldinstitut: Sparkasse Essen

Kontoinhaber: Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
Kontonummer: 200 200 202
Bankleitzahl: 350 500 00
Geldinstitut: Sparkasse Duisburg

d) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semester-Ende fällig.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der EVAG, der DVG, dem VRR und dem KCM je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte (Spitz-)Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die EVAG, die DVG, der VRR und das KCM behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.

e) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

f) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

a) Dieser Vertrag tritt ab dem WS 2008/ 2009 mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

b) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet für jede(s) unterzeichnende Unternehmen/Organisation, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung des Vertrages zum regionalen SemesterTicket – hier dem des VRR – oder wenn der Vertrag zum regionalen SemesterTicket aus anderen Gründen unwirksam wird.

c) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende schriftlich (per Einschreiben) möglich.

7 Außerordentliche Kündigung

a) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass in einem Gerichtsverfahren eines für die Studierendenschaft zuständigen Verwaltungsgerichtes durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes festgestellt wurde, dass die Einführung des **SemesterTickets NRW** rechtswidrig war. Diese Kündigung kann frühestens nach der Bekanntgabe des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe. Die Kündigung kann frühestens mit Wirkung zum Ende des auf den Monat, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, folgenden Monat ausgesprochen werden.

Sie muss spätestens mit Wirkung zum Ende des nächstmöglichen Semesters ausgesprochen werden; dies ist entweder das Semester, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, wenn zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ende des Semesters mindestens ein Monat liegt. Anderenfalls ist es das Folgesemester.

- b) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass im Wege einer Urabstimmung an der jeweils vertragsgegenständlichen Hochschule der Ausstieg aus dem **SemesterTicket NRW** beschlossen wird.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses ausgesprochen werden. Die Kündigung kann nur so ausgesprochen werden, dass sie zum Ende eines Semesters wirksam wird. Sie kann nur so erfolgen, dass zwischen dem Ausspruch und dem Ende des Semesters mindestens ein Monat liegt.

- c) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Studierendenschaft für den Fall zu, dass die zuständige Rechtsaufsicht der vertragsgegenständlichen Hochschule durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes den Ausstieg aus dem **SemesterTicket NRW** anordnet. Auch für diesen Fall gelten das unter b) beschriebene Verfahren und die dort fixierten Fristen.
- d) Die EVAG, die DVG, der VRR und das KCM haben zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist das Recht der außerordentlichen Kündigung
1. bei Verzug der Zahlung gemäß § 5 a), c),
 2. bei nachgewiesener missbräuchlicher Nutzung der **SemesterTickets NRW** und
 3. wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- e) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform (per Einschreiben).
- f) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt allein die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein **SemesterTicket NRW** verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die nordrhein-westfälischen Zweckverbände, deren kommunalen Gebietskörperschaften, die Verkehrsverbände/-gemeinschaften oder die dort organisierten Verkehrsunternehmen geltend zu machen.
- g) Das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dieses Vertrages begründet zu Gunsten der Studierendenschaft kein Zurückbehaltungsrecht o.ä. hinsichtlich der auf die Erbringung von **SemesterTicket NRW**-Leistungen entfallenden Beträge, die für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung relevant sind. Diese wird die Studierendenschaft in vollem Umfang fristgerecht an die EVAG / die DVG zahlen.
- h) Die Vertragspartner werden unmittelbar nach Eingang der wirksamen Kündigung ortsüblich bekannt machen, dass die **SemesterTickets NRW** ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung verlieren werden.

8 Vertragsveränderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

9 Wirksamkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige Vereinbarung zu diesem Vertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien werden darauf hinwirken, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich, zur Ausfüllung der Lücke auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist Essen.

11 Anlagen

- Anlage 1 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs
- Anlage 2 Muster SemesterTicket Ticket2Print

Essen,

22.08.08

Ort

Datum

A. Muntz

Vorsitz
 Allgemeiner Studierenden Ausschuss
 Universitätsstr. 2
 47058 Duisburg
 Lotharstr. 75
 47058 Duisburg-Essen

Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen
 - Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA) -

Essen,

17.02.04

Ort

Datum

[Signature]

[Signature]

Essener Verkehrs-AG

Duisburg,

12.04.04

Ort

Datum

[Signature]

[Signature]

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Gelsenkirchen,

18.8.08

Ort

Datum

K. G.

M. Juppman

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Köln,

23.09.2008

Ort

Datum

[Signature]

[Signature]

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
 - KompetenzCenter Marketing NRW -

[Handwritten]
 130808

Anlage 1

Tarifbestimmungen

zum

SemesterTicket NRW

- gültig ab 01.03.2008 -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3
2. Geltungsbereich 3
3. Berechtigte 4
4. Geltungsumfang 4
5. Ausgestaltung und Ausstellung 5
6. Fahrgelderstattungen 6
7. Fahrpreis 6
8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht 6
9. Sonstiges 7

Tarifbestimmungen
zum SemesterTicket NRW
– gültig ab 01.03.2008 –

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale SemesterTicket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem entsprechenden Verkehrsverbund sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund/-gemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein

Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen SemesterTicket-Vertrag geschlossen werden. Mittels des SemesterTickets NRW sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs in ganz NRW bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einem die Mobilität der Studierenden auch unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen SemesterTickets hinaus.

2.2 Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW entsprechend dem Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1b der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif). Die nachfolgenden Streckenabschnitte sind von dieser Regelung ausgenommen:

- Bad Laasphe - Marburg (Lahn) (KBS 623)
- Rudersdorf (Siegen) - Haiger (KBS 445)
- Rudersdorf (Siegen) - Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Niederdresselndorf - Haiger (KBS 462)

2.3 Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen SemesterTicket zur Nutzung aller Busse und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften sowie aller Züge des Nahverkehrs in NRW. Es sind dies grundsätzlich alle zuschlagsfreien Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2.4 Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

3. Berechtigte

3.1 Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der

Vertrag geschlossen wird, ordentlich eingeschriebenen Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen SemesterTickets.

3.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

4.1 Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

4.2 Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für drei Trimester). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:

- Sommersemester (SS)

vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.

- Wintersemester (WS)

vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.

4.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.

4.4 Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

5.1 Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in drei Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):

1) eigenständiges SemesterTicket NRW

2) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm

3) SemesterTicket NRW über das T2P-Verfahren von DSW21 (derzeit nur als Pilotversuch bei den Hochschulen der Städte Bochum und Dortmund).

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen SemesterTicket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) als Nachweis anerkannt.

5.2 Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

5.3 Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.

6. Fahrgelderstattungen

6.1 Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer

Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.

6.2 Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und/oder –gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gezwölfteften Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.

6.3 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en)/-gemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.

8.2 Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.

8.3 Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages und den Verkehrsverbund des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule.

Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbände und –gemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8.4 Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der zuständige Verkehrsverbund bzw. die zuständige Verkehrsgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2

wird nachgereicht